

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0202-I/A/15/2014

Wien, am 13. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2319/J des Abgeordneten Walter Rauch und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 19:

Angesichts der vorliegenden Fragestellung erscheint es erforderlich, zum besseren Verständnis das System der gesetzlichen Krankenversicherung und die Regelungen bezüglich der innerhalb dieses Systems zur Anwendung gelangenden e-card kursorisch darzustellen:

Die e-card ist Teil des Elektronischen Verwaltungssystems der gesetzlichen Sozialversicherung und dient als „Schlüssel“ für den Zugang zu diesem (vgl. insbesondere § 31a Abs. 1 und 2 ASVG). Seit ihrer Einführung ersetzt die e-card unter anderem den bis dahin verwendeten Krankenschein und ist daher zur Prüfung des Anspruches auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei jeder Inanspruchnahme einer/eines mit der entsprechenden technischen Infrastruktur ausgestatteten Vertragspartnerin/Vertragspartners vorzulegen (vgl. § 31c Abs. 1 ASVG).

Das Nähere zur e-card, zu deren Ausstellung und Verwendung, regeln insbesondere die §§ 2 bis 9a der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgestellten Musterkrankenordnung (MKO).

Dementsprechend wird die e-card zufolge § 2 MKO vom zuständigen Krankenversicherungsträger für alle Versicherten und sonst anspruchsberechtigten oder mitversicherten Personen ausgestellt. Gemäß (dem für alle Versicherungsträger

verbindlichen) § 3 Abs. 4 MKO wird die e-card ohne Gültigkeitsbegrenzung ausgestellt. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass es sich bei dem auf der Rückseite der e-card unter Punkt 9 angegebenen Datum ausschließlich um das Ablaufdatum der Europäischen Krankenversicherungskarte handelt. Die Kasse ist berechtigt, e-cards im Einzelfall auf die voraussichtliche Verwendungsdauer befristet verwendbar zu machen.

Die Musterkrankenordnung sieht weiters in § 3 Abs. 9 u. a. vor, dass die Kasse keine e-card für Personen, deren Versicherungsschutz z.B. auf § 1 Z 17 oder Z 19 der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969 idF BGBl. II Nr. 262/2010 (Einbeziehungsverordnung) beruht (Asylwerber/innen in Bundesbetreuung, Grundversorgte mit Krankenbehandlungsanspruch nach den Grundversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder), ausstellt.


Wer im Inland Leistungen auf Rechnung der Kasse in Anspruch nimmt, hat nach (dem ebenfalls verbindlichen) § 5 Abs. 1 MKO – vereinfacht dargestellt – bei jeder Inanspruchnahme eines Vertragspartners, einer Vertragspartnerin oder eigener Einrichtungen einer Kasse die Verwendung einer e-card zur Abfrage über das Bestehen einer Versicherung zuzulassen bzw. die entsprechenden Abfragen selbst einzuleiten (Stecken der Karte ins Lesegerät, Eingabe allfälliger Codes bei Bürgerkartenverwendung). Dazu stellt § 2 Abs. 2 MKO klar, dass die e-card „für sich allein weder ein Nachweis für ein bestehendes Versicherungsverhältnis noch für eine etwaige Anspruchsberechtigung“ ist. Folglich wird eine e-card, die auf Grund des Sachverhalts im Einzelfall auf Dauer oder zumindest auf unbefristete Zeit nicht mehr berechtigt verwendet werden kann, gemäß § 4 Abs. 5 MKO von der Kasse eingezogen oder zumindest in ihren Sozialversicherungsfunktionen auf Dauer gesperrt.

Zusammenfassend kann damit gesagt werden, dass das Kriterium für die Ausstellung und die Freischaltung der e-card im Elektronischen Verwaltungssystem der gesetzlichen Sozialversicherung das Vorliegen einer Anspruchsberechtigung als Versicherte/r oder anspruchsberechtigte/r Angehörige/r einer/eines Versicherten ist. Diese Anspruchsberechtigung ergibt sich bei Eintritt der im Gesetz normierten Umstände. So sind etwa Personen, die einer Erwerbstätigkeit mit einem über der gesetzlich festgelegten Geringfügigkeitsgrenze liegenden Einkommen nachgehen, Bezieher/innen einer Leistung aus der Pensionsversicherung oder Arbeitslosenversicherung sowie Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ex lege krankenversichert. Daneben besteht die Möglichkeit – wenn keine Pflichtversicherung vorliegt – sich in der gesetzlichen Krankenversicherung selbst zu versichern, sofern der Wohnsitz (im Falle der begünstigten Studenten-Selbstversicherung: der gewöhnliche Aufenthalt) im Inland gelegen ist (vgl. § 16 ASVG).

Die Anspruchsberechtigung als Angehörige/r ist ebenfalls gesetzlich (siehe etwa § 123 ASVG für den Bereich der unselbständig Erwerbstätigen) geregelt. Danach sind bestimmte nahe Angehörige einer/eines Versicherten ohne eigenen Versicherungsschutz bei Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland mit der/dem Versicherten „mitversichert“. Auch diese Anspruchsberechtigung tritt bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen ohne Zutun der/des Betroffenen oder des Krankenversicherungsträgers ein und zieht die Ausstellung und Freischaltung einer e-card nach sich.

Die dargestellte Regelungssystematik erfließt aus dem Grundgedanken einer solidarischen Krankenversicherung, in der jede/r Versicherte nach ihren/seinen Kräften zur Finanzierung dieses Systems beitragen und im Gegenzug für sich und ihre/seine anspruchsberechtigten Angehörigen im Bedarfsfall die erforderlichen Gesundheitsleistungen erhalten soll. Die Staatsbürgerschaft einer Person ist hinsichtlich ihrer Anspruchsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht relevant, weshalb von den Krankenversicherungsträgern und dem Hauptverband diesbezügliche Daten nicht erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden. Daher können auch die spezifisch auf diesen Umstand gerichteten Fragen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage nicht beantwortet werden.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | qCAnhvNxPZNxcv36RgFoU89kPcQorinm/OBT0/spVkhvfUEIRj7VF/XkGkDa6fns1atKMbCdYCKSviXu8x0lyhM390zzYWzu7H1fSE4XfcWcfrOn46RNoNtbUOcd79rnUh1msgaadEEO2bSbTBU0YcXhvuybEf6Az+OhbUm8Jg= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-10-13T09:02:25+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 540369 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |